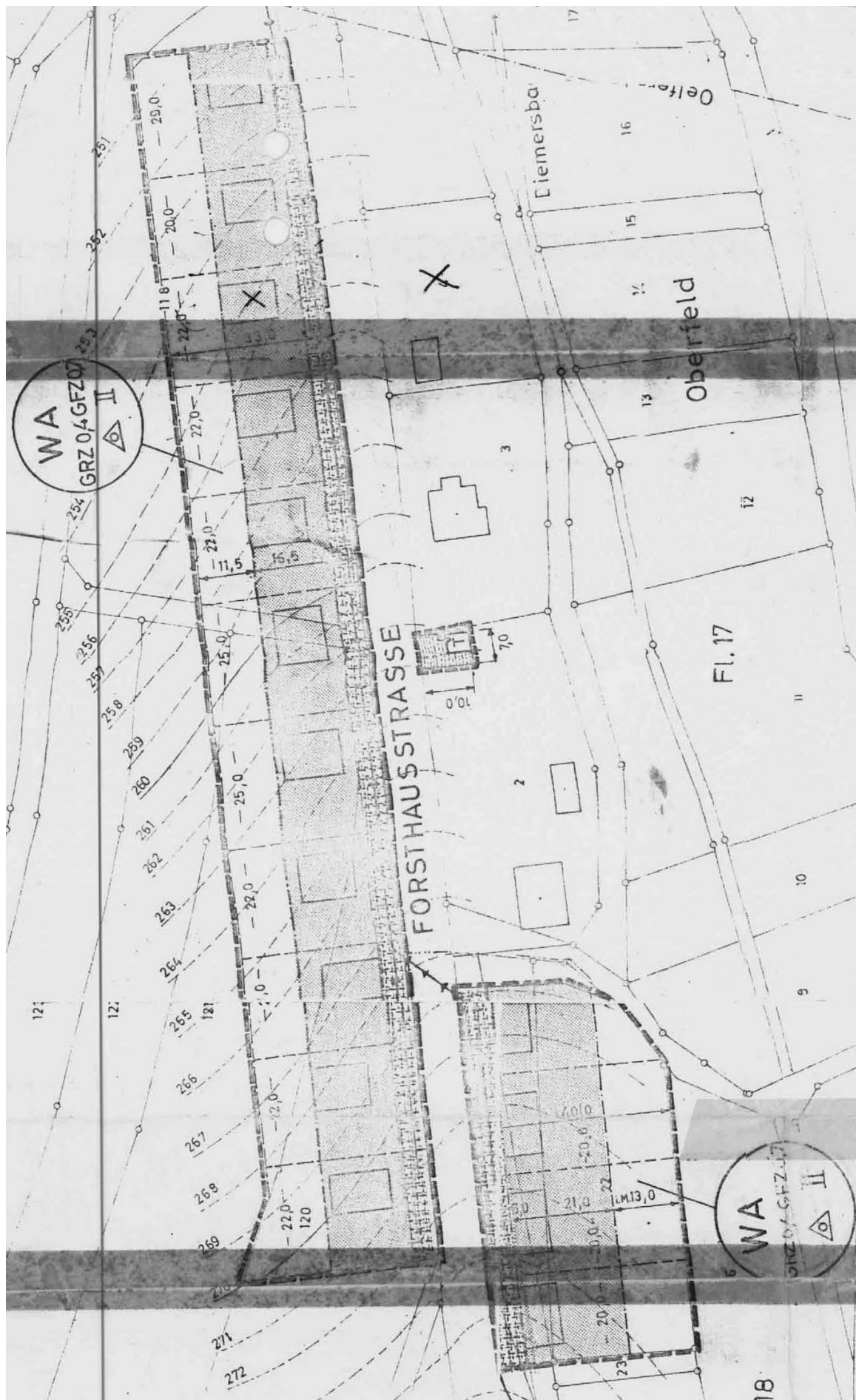


GEMEINDE WALLRABENSTEIN BEBAUUNGSPLAN 'FORSTHAUSSTRASSE'

VERBINDLICHER BAULEITPLAN
GEM. §§ 2, 8, 9, 19, 30 BBauG



Anfertigung der Planunterlage nach dem Liegenschaftskataster mit Ergänzung durch
eigene, örtliche Aufnahmen.
Bearbeitet gemäß §§ 1 und 2 BBauG
im Ts., im Januar 1967
Ing. Rolf Friedrich, Beratender Ingenieur



Festsetzungs- und Zeichenlegende:

	Flurgrenze	Fl.17	Flurnummer
	vorhandene Flurstücksgrenze	128	Flurstücksnummer
	geplante Grundstücksgrenze	WA	Allgemeines Wohngebiet
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9, Abs. 5, BBauG)	GRZ	Grundflächenzahl = 0,4
	Baulinie § 9, Abs. 1 BBauG	GFZ	Geschoßflächenzahl = 0,7
	Baugrenze § 22, 23 BauNVO	II	Anzahl der Vollgeschosse
	Höhenlinie mit Angabe der Höhe in m über NN		Offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig)
	Straßenbegrenzungslinie		Trafostation
	Schmutzwasserkanal		
	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)		Vorgärten (§ 24 HBO) · Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern.

Ergänzend zu den zeichnerischen Festlegungen gelten folgende Vorschriften:

- Die dargestellten Baukörper dienen der Anschauung. Die angegebene Geschosßzahl ist Höchstgrenze. Angerechnet werden Vollgeschosse nach § 19, Abs. 3 HBO.
- Die als Vorgärten gekennzeichneten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und als Grünflächen anzulegen.
- Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem, d.h. die anfallenden Schmutzwässer aus WC, Waschen ect. sind an den eingezeichneten Kanal nach Zwischenschaltung von Kleinkläranlagen anzuschließen. Alle Oberflächenwässer, so die Abflüsse aus Dachrinnen, Regenfallrohre, Hofentwässerung, ect. sind nach rückwärts zum Hainbach abzuleiten. Für die erforderliche Erregung des Schmutzwasserkanals zwischen Baugrenze und Straßengrenze haben die Behörden ihre Zustimmung grundbuchamtlich eintragen zu lassen.

Anlage: siehe Begründung (§ 9, Abs. 6 BBauG)

• bzw. Diemersbach

BBauG: Bundesbaugesetz; BauNVO = Baunutzungsverordnung; HBO = Hessische Bauordnung

Aufstellungs- und Genehmigungslegende:

Dieser Planentwurf mit seiner Begründung hat gemäß § 2, Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 24.7. bis 26.8.67 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Wallrabenstein, den 28. Aug. 1967

Der Bürgermeister: *[Signature]*

Dieser Bauungsplan wurde als Satzung aufgrund der §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 1.7.60 (GVBl. S. 103) und des § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) entsprechend den §§ 2 und 9 BBauG und der zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) sowie der vom 26.6.1962 (BGBl. S. 425 ff.) in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28. Aug. 1967 beschlossen.

Wallrabenstein, den 29. Aug. 1967

Der Bürgermeister: *[Signature]*

I. Beigeordneter: *[Signature]*

Mit Verlg. v. 23. Nov. 1967

III 3a gem. § 5 - 11 BBauG

unter Auflagen genehmigt

Waldaden, den 2. Nov. 1967

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

Dieser Bauungsplan mit seiner schriftlichen Begründung hat nach seiner Genehmigung in der Zeit vom 2.11.67 bis 2.12.67 zu jedermanns Einsicht offengelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Offenlegung wurden am 2.11.67 in Wallrabenstein öffentlich bekanntgemacht. Damit ist dieser Bauungsplan gemäß § 12 BBauG am 2.11.67 rechtsverbindlich geworden.

Wallrabenstein, den 2. Nov. 1967

Der Bürgermeister: *[Signature]*

I. Beigeordneter: *[Signature]*